

Für das Nachschlagewerk!
Für die amtliche Sammlung!

9

Gesetz: BGB § 1829

Rechtssatz: Dem § 1829 Abs 1 Satz 2 BGB wird genügt, wenn der Vormund die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung dem andern Vertrags- teil mitteilt und dabei zu erkennen gibt, dass er den Vertrag so, wie er geschlossen und vom Vormundschaftsgericht genehmigt ist, billigt. Weiss der Vormund, dass dem anderen Vertrags- teil die Tatsache der Erteilung der vormund- schaftsgerichtlichen Genehmigung bekannt ist, dann ist dem § 1829 Abs 1 Satz 2 BGB genügt, wenn der Vormund dem anderen Teil zu erkennen gibt, dass er den Vertrag so, wie er geschlos- sen und vormundschaftsgerichtlich genehmigt ist, auch weiterhin billigt.

Aktenzeichen: IV ZR 93/54

Urteil des BGH vom 21. Oktober 1954

OLG Hamm (Westf.)

IV ZR 93/54

Verkündet
am 21. Oktober 1954
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Tischlers Ludwig B [REDACTED] in H [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Kr. H [REDACTED]/Westf.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Elisabeth L [REDACTED] geb. B [REDACTED] in H [REDACTED]
Nr. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und Dr. v. Werner

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 17. Februar 1954 wird aufgehoben.

Die Berufung gegen das Urteil der 3. Zivilkammer
des Landgerichts in Paderborn vom 30. Oktober 1953
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungs- und
des Revisionsrechtszugs zu tragen.

Von Rechts wegen

Schorm

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister. Sie streiten über die Wirksamkeit der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, die anlässlich einer Erbauseinandersetzung nach dem Tode ihrer Mutter vorgenommen wurde. Die Mutter war von ihrem Ehemann und ihren zur Zeit des Erbfalls lebenden sechs Kindern beerbt worden. Drei der Kinder, darunter die Klägerin, waren, als der Erbauseinandersetzungsvertrag vom 14. August / 18. September 1942 zu Protokoll des Notars geschlossen und die Übereignung vorgenommen wurde, noch minderjährig. Sie wurden von ihrem Onkel vertreten, der zu diesem Zweck für sie zum Pfleger bestellt worden war. Durch den Vertrag wurde der gesamte Nachlass der verstorbenen Mutter und das Vermögen des Vaters auf den Bruder Josef der Parteien übertragen. Zu dem übertragenen Nachlass der Mutter gehörte auch das Grundstück, das Gegenstand dieses Rechtsstreits ist. Die minderjährigen Schwestern, darunter die Klägerin, erhielten zur Abfindung ihrer Ansprüche Geldbeträge von je 1000 RM, die hypothekarisch gesichert wurden. Im § 6 Abs 2 des Vertrages heisst es:

"Sämtliche Beteiligte beantragen hiermit die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht. Sie beantragen, die Genehmigung gegenüber dem bezeichneten Notar zu erklären, und erklären übereinstimmend, dass die Genehmigung mit dem Zugehen an diesen wirksam werden soll."

Der Vertrag wurde von dem Vormundschaftsgericht genehmigt und die Ausfertigung des Genehmigungsbeschlusses dem Notar übersandt. Der Notar reichte sodann die Ausfertigung des Erbauseinandersetzungsvertrages und den Genehmigungsbeschluss des Vormundschaftsgerichts beim Grundbuchamt ein und beantragte, die Eintragungen gemäss den in der Urkunde abgegebenen Erklärungen vorzunehmen. Das

Grundbuchamt gab dem Antrag statt und benachrichtigte u.a. auch den Pfleger von den erfolgten Eintragungen. Josef B. ist verstorben. Sein alleiniger Erbe ist der Beklagte.

Der Notar ist verstorben.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Erbauseinandersetzungsvertrag sei nicht rechtswirksam, da die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht wirksam geworden sei. Denn der Pfleger habe sie den anderen Vertragsteilen nicht mitgeteilt. Der Notar sei von ihm auch nicht bevollmächtigt worden, die Mitteilung vorzunehmen. Die Klägerin hat die Feststellung begehrt, dass der Erbauseinandersetzungsvertrag vom 14. August / 18. September 1942 unwirksam sei, soweit er die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach ihrer verstorbenen Mutter betreffe.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, aus § 6 Abs 2 des Vertrages ergebe sich, dass der Notar von dem Pfleger Vollmacht erhalten habe, die Zustellung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für ihn entgegenzunehmen und sie den anderen Vertragsbeteiligten mitzuteilen. Diese wiederum hätten den Notar bevollmächtigt, die Mitteilung von der erteilten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für sie entgegenzunehmen. Dadurch, dass der Notar den Auseinandersetzungsvertrag mit dem Genehmigungsbeschluss beim Grundbuchamt eingereicht und beantragt habe, die Eintragungen gemäss der Vertragsurkunde vorzunehmen, habe er von den ihm erteilten Vollmachten Gebrauch gemacht und die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages herbeigeführt. Ausserdem habe auch der Pfleger selbst den anderen Vertragsteilen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts mitgeteilt. Er habe von dem Notar erfahren, dass der Vertrag vormundschaftsgericht-

lich genehmigt sei. Hiervon habe er dem Vater der Parteien mit dem Bemerken, nun sei alles in Ordnung, Mitteilung gemacht und ihn gebeten, dieses auch den anderen an dem Vertrag Beteiligten bekanntzugeben. Der Vater der Parteien habe diesen Auftrag auch ausgeführt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und festgestellt, dass die am 14. August 1942 / 18. September 1942 zu Protokoll des Notars Paul M. unter Nr 76/2 und 86/2 der Urkundenrolle des Notars Paul M. in B. geschlossenen Übereignungsverträge unwirksam seien, soweit sie die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach der am 5. Dezember 1940 verstorbenen Mutter der Parteien betreffen. Das Oberlandesgericht hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen auf Klageabweisung gerichteten Antrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, dass nach §§ 1909, 1915, 1822 Nr 1 BGB die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zum Abschluss des Erbauseinandersetzungsvertrages erforderlich war. Nach § 1828 BGB hatte das Vormundschaftsgericht die Genehmigung dem Pfleger gegenüber zu erklären. Der Pfleger hatte jedoch den Notar, der den Vertrag beurkundet hatte, bevollmächtigt, die Erklärung des Vormundschaftsgerichts für ihn entgegenzunehmen. Eine solche Bevollmächtigung ist rechtlich zulässig. Nach § 1829 Abs 1 Satz 2 BGB wird die Genehmigung dem anderen Vertrags-

teil gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Pfleger mitgeteilt wird. Solange diese Mitteilung durch den Pfleger nicht erfolgt ist, ist der Vertrag schwebend unwirksam.

Bedenken gegen die Wirksamkeit der Verträge können nicht daraus hergeleitet werden, dass die drei minderjährigen Geschwister bei Vertragsschluss durch denselben Pfleger vertreten wurden. Wie der Inhalt des Erbauseinandersetzungsvertrages ergibt, handelt es sich bei dem Vertrag nicht um eine eigentliche Auseinandersetzung zwischen den Miterben. Vielmehr sollte der gesamte Nachlass auf einen der Miterben übertragen werden. Der Vertrag war daher rechtlich so aufzufassen, dass jeder der Miterben seinen ganzen Erbteil auf den Bruder Josef gegen Zahlung einer Abfindung übertrug. Das Grundstück hätte daher gar nicht, wie es geschehen ist, an den Bruder aufgelassen zu werden brauchen. Der Bruder hätte im Wege der Grundbuchberichtigung als Eigentümer eingetragen werden können. Da irgendwelche vertraglichen Erklärungen zwischen den minderjährigen Miterben nicht abgegeben wurden und abgegeben zu werden brauchten, konnten diese von demselben gesetzlichen Vertreter vertreten werden (RG 93, 334).

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Pfleger habe es unterlassen, dem anderen Vertragsteil die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts mitzuteilen, so dass der Vertrag, nachdem die Klägerin inzwischen volljährig geworden sei und sie erklärt habe, den Vertrag nicht zu genehmigen, rechtsunwirksam sei. Die Mitteilung im Sinne des § 1829 Abs 1 Satz 2 BGB sei eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Die angeblich im Auftrag des Pflegers von dem Vater der Parteien den anderen Vertragsbeteiligten gemachte Mitteilung über den Beschluss des Vormundschaftsgerichts sei keine Mitteilung, wie sie § 1829 Abs 1 Satz 2 BGB fordere. Es handle sich dabei nur um eine beiläufige

Ausserung. Es sei kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass der Pfleger sich der Befugnis und der Pflicht, über die Wirksamkeit des Vertrages zu entscheiden, bewusst gewesen sei. Mit seiner abschliessenden Äusserung, nun sei alles in Ordnung, habe er nur seine Befriedigung über den Abschluss aller Verhandlungen ausgedrückt. Sie lasse nicht den Schluss zu, dass er dem bis dahin schwebend unwirksamen Vertrag durch seine Billigung endgültig habe zur Wirksamkeit verhelfen wollen. Die Genehmigung sei auch nicht dadurch wirksam geworden, dass der Notar die Eintragung beim Grundbuchamt veranlasst habe. § 6 Abs 2 des Vertrages lasse nicht erkennen, dass der Notar von dem Pfleger bevollmächtigt worden sei, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den anderen Vertragsteilen mitzuteilen, und dass diese ihn bevollmächtigt hätten, die Mitteilung für sie entgegenzunehmen.

Die von der Revision gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe sind im Ergebnis begründet. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, dass der Pfleger die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den anderen Vertragsteilen nicht wirksam mitgeteilt habe. Die Mitteilung im Sinne des § 1829 Abs 1 Satz 2 BGB ist zwar, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht nur ein bloßer Bericht über die Tatsache, dass das Vormundschaftsgericht den Vertrag genehmigt habe, sondern sie ist rechtsgeschäftlicher Natur. Dennoch braucht sie nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, notwendig in der Absicht zu erfolgen, damit dem Vertrag endgültig zur Wirksamkeit zu verhelfen. Welchen Inhalt der die Mitteilung hervorrufende Wille des Vormunds oder Pflegers haben muss, damit der Vertrag wirksam wird, ist aus dem Sinn und Zweck der §§ 1828 ff BGB zu schließen. Der Gesetzgeber hat angeordnet, dass das Vormundschaftsgericht die Genehmigung dem Vormund oder

Pfleger zu erklären hat, um diesem nochmals Gelegenheit zu geben, im Interesse des von ihm Vertretenen zu prüfen, ob er den Vertrag schließen will. Damit er diese Prüfung vornehmen kann, bestimmt § 1829 Abs 1 Satz 2 BGB, dass die Genehmigung dem anderen Vertragsteil gegenüber erst wirksam wird, wenn sie ihm von dem Vormund oder Pfleger mitgeteilt wird. Zugleich dient die Vorschrift aber auch dem Schutz des anderen Vertragsteils. Dieser muss erfahren, wann der Vertrag wirksam geworden ist, damit er sein Verhalten danach richten kann. Eine Vorschrift dahin, dass der Vormund oder Pfleger mit der Mitteilung zugleich erklären muss, er wolle damit den Vertrag wirksam werden lassen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Auch die zu schützenden Belange des Minderjährigen fordern diese Erklärung nicht. Es genügt vielmehr, wenn der Vormund oder Pfleger die Mitteilung vornimmt und dabei zum Ausdruck bringt, dass er den Vertrag so, wie er geschlossen und vom Vormundschaftsgericht genehmigt ist, auch jetzt noch billigt. Ist dem andern Vertragsteil die Tatsache der Erteilung der Genehmigung bekannt und weiss der Vormund oder Pfleger das, dann genügt es, dass der Vormund oder Pfleger ihm zu erkennen gibt, dass er den vom Vormundschaftsgericht genehmigten Vertrag billigt. In einem solchen Verhalten liegt eine Mitteilung der Genehmigung, wie sie nach dem Sinn und Zweck des § 1829 Abs 1 Satz 2 BGB zu fordern ist. Diese Kundgabe kann ausdrücklich oder durch ein schlüssiges Verhalten des Vormunds erfolgen (vgl KG OLG 33, 371).

Der unstreitige Sachverhalt des hier zu entscheidenden Rechtsstreits ergibt, dass den Vertragsbeteiligten die Tatsache, dass das Vormundschaftsgericht den Vertrag genehmigt hatte, bekannt war und dass der Pfleger ihnen gegenüber durch sein Verhalten zum Ausdruck brachte, dass er den Vertrag so, wie er genehmigt war, billige. Bei dem

Vertragsschluss sind die Beteiligten darüber belehrt worden, dass der Vertrag, um wirksam zu werden, u.a. vormundschaftsgerichtlich genehmigt werden müsse. Unbestritten haben sie, wie es auch dem Pfleger bekannt war, davon Kenntnis erhalten, dass das Grundbuchamt die Eintragung gemäss dem Auseinandersetzungsvertrag vorgenommen hat. Ausweislich des von den Parteien vorgetragenen Inhalts der Grundakten ergibt sich auch, dass der Pfleger von der erfolgten Eintragung alsbald Kenntnis erhalten hat. Er hat diese Eintragung hingenommen und nichts dagegen unternommen. Dieses Verhalten konnten die anderen Vertragsbeteiligten nur so verstehen, dass er damit den Vertrag so, wie er geschlossen und genehmigt war, weiterhin billigen wollte, so dass den Erfordernissen des § 1829 Abs 1 Satz 2 BGB genügt ist. Damit ist der Auseinandersetzungsvertrag rechtswirksam geworden, so dass die Klage abgewiesen werden musste.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Schmidt Ascher Johannsen Kregel v.Werner